

## **\*Begriffserläuterung für Verbrauchseinrichtungen und Zähler:**

**Steuerbare Verbrauchseinrichtungen** – bedeutet, dass die Leistung der angeschlossenen Anlagen temporär begrenzt werden kann. Durch die Festlegung der Bundesnetzagentur - Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) wurden neue Regelungen aufgestellt. Netzentgeltliche Regelungen wurden mit der Einführung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) getroffen, die ab dem **01.01.2024** gelten (Beschlusskammer 8 [BK8-22/010-A]).

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren **Bestandsanlagen**<sup>1</sup> (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- Es besteht ein Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher/oder Lieferant.
- Es besteht die technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten.
- Die steuerbare Verbrauchsabrechnung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach **Modul 1**<sup>2</sup> (technische Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024) einzuhalten (auch ohne separaten Zähler):

- Es besteht ein Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher/oder Lieferant.
- Es besteht die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach **Modul 2**<sup>3</sup> (technische Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024) einzuhalten:

- Es besteht ein Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher/oder Lieferant.
- Es besteht die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
- Die steuerbare Verbrauchsabrechnung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1 und 2) gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher (Einspeicherung) mit der Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW (gemäß Ziff. 2.4.2 des o.g. Beschlusses der BK6).

---

<sup>1</sup> Der Netzbetreiber gewährt unter den genannten Bedingungen ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG.

<sup>2</sup> Der Netzbetreiber gewährt unter den genannten Bedingungen eine pauschale Netzentgeltreduzierung.

<sup>3</sup> Der Netzbetreiber gewährt unter den genannten Bedingungen eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises.

Der **Einzeltarifzähler** ist ein Stromzähler, der nur über ein Zählwerk verfügt und nur einen Tarif zählt. **Zwei- oder Doppeltarifzähler** verfügen über zwei getrennte Zählwerke und können zu unterschiedlichen Zeiten sowohl Nieder- als auch Hochtarife erfassen.

Ein **konventioneller Zähler** (kME) ist der bisher herkömmliche Ferrariszähler, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Dieser misst den Energieverbrauch elektromechanisch und wird vor Ort abgelesen.

Eine **Moderne Messeinrichtung** (mME) ist ein digitaler Zähler mit einem mehrzeiligen Display und die Basisversion der neuen Zähler.

Eine moderne Messeinrichtung misst Ihren Stromverbrauch und zeigt den aktuellen Zählerstand im Display an. Diese speichert die Zählerstände tagesgenau rollierend über 24 Monate. Über das mehrzeilige Display können Sie jederzeit den aktuellen Zählerstand und nach der Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) Ihre aktuell genutzte Leistung, Zählerstände der letzten 24 Monate sowie Verbräuche für vorgegebene Zeitintervalle auf dem Display ablesen. Für die Anzeige der persönlichen Daten ist die Eingabe der PIN erforderlich. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Eine moderne Messeinrichtung ist mit keiner Kommunikationseinheit verbunden, so dass die Messwerte nicht fernausgelesen werden können. Auch eine (Fern-) Steuerung des Zählers ist nicht möglich.

Ein **intelligentes Messsystem** (iMS) besteht aus einer modernen Messeinrichtung (Zähler) und einer Kommunikationseinheit (Smart Meter Gateway). Zusammen bilden sie das intelligente Messsystem. Mit ihnen sollen die Ziele der Energiewende erreicht werden. Sie erhalten dadurch einen besseren Überblick über Ihren Stromverbrauch.

Dieser Zähler kann fernausgelesen werden. Die jährliche Ablesung entfällt. Die Daten werden verschlüsselt an den Messstellenbetreiber übertragen und dem Kunden zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Einführung intelligenter Messsysteme ist das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz; MsbG).

Nähere Erläuterungen finden Sie jeweils auf den Seiten Ihres Netzbetreibers.